



WIRTSCHAFTSTREUHAND
KUFSTEIN

STEUERFREIE TEUERUNGSPRÄMIE: € 3.000

Ähnlich der COVID-19-Prämie, wie es sie in den Jahren 2020 und 2021 gegeben hat, wurde für Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen, für die Jahre 2022 und 2023, ihren Mitarbeitern eine steuerfreie Teuerungsprämie auszubezahlen.

Die **steuerfreie Teuerungsprämie beträgt bis zu € 3.000 jährlich pro Mitarbeiter** gänzlich abgabefrei (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV, DB, DZ und Kommunalsteuer).

Dabei sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- ❖ Die Abgabefreiheit gilt ohne weitere Voraussetzungen nur für € 2.000 pro Jahr.
Die **restlichen € 1.000** können nur dann abgabefrei ausgeschöpft werden, wenn die Zahlung auf Grund einer **lohngestaltenden Vorschrift** erfolgt. Diese sind z.B. kollektivvertragliche Regelungen, eine rechtsgültige Betriebsvereinbarung, die Gewährung der Prämie für bestimmte Arbeitnehmergruppen.
- ❖ **Der Höchstbetrag von € 3.000 gilt als gemeinsamer Höchstbetrag für Teuerungsprämien und Mitarbeitergewinnbeteiligungen.**
- ❖ Es muss sich um Prämien handeln, die zusätzlich ausbezahlt und nicht üblicherweise ohnehin gewährt werden. Es darf somit keine „normale“ jährliche Prämie in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden. Gesetzlich vorgesehen ist jedoch die Möglichkeit einer Umwandlung von einer bereits bezahlten Mitarbeitergewinnbeteiligung in eine Teuerungsprämie.
- ❖ Diese Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Wirtschaftstreuhand jederzeit gerne zur Verfügung.